

## 82 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e z**

vom . . . . .

betreffend

die Übertragung der Aufgaben des ehemaligen Staatsgerichtshofes  
auf den deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

**Artikel I.**

Die gemäß § 9 des Beschlusses der provi-  
sorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich  
vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden  
Einrichtungen der Staatsgewalt, St. G. Bl. Nr. 1,  
einem 20gliedrigen Ausschuß der Nationalver-  
sammlung zugewiesenen Aufgaben des ehemaligen  
Staatsgerichtshofes (Gesetz vom 25. Juli 1867,  
R. G. Bl. Nr. 101) werden dem deutschösterreichi-  
schen Verfassungsgerichtshof übertragen.

**Artikel II.**

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Künd-  
machung in Kraft.

Mit dem Vollzuge ist der Staatskanzler  
betraut.

# Erläuternde Bemerkungen

zum

Gesetze vom . . . . ., betreffend die Übertragung der Aufgaben des ehemaligen Staatsgerichtshofes auf den deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof.

Der Verfassungsbeschluß (Beschluß vom 30. Oktober 1918, über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, St. G. Bl. Nr. 1 aus 1918) hat im § 9 zur Geltendmachung der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit der Mitglieder der Staatsregierung an Stelle des Staatsgerichtshofes einen 20gliedrigen, der provisorischen Nationalversammlung entnommenen Ausschuß berufen.

Die konstituierende Nationalversammlung hat die Neuwahl eines solchen Ausschusses bisher nicht vorgenommen, so daß für die Geltendmachung der Verantwortlichkeit derzeit keine Einrichtung besteht. Es empfiehlt sich jedoch, nicht wieder gemäß der zitierten Gesetzesstelle einen Ausschuß des Hauses mit dieser Aufgabe zu betrauen, sondern die Rechtsprechung über verfassungsgemäß verantwortlich gemachte Mitglieder der Staatsregierung dem Verfassungsgerichtshofe zu übertragen, der hiermit zu seinem bisherigen Wirkungskreise nur eine weitere verwandte Angelegenheit der Verfassungsjustiz übernimmt. Diesem Zwecke dient der vorliegende Gesetzentwurf, welcher im übrigen die bestehende Einrichtung der Verantwortlichkeit der Staatsregierung und der Formen ihrer Geltendmachung unverändert läßt.